

**Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG); Änderung**

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22.02.2017	Bemerkungen
	<p><b>Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG)</b></p>	
	<p><i>Der Grosse Rat beschliesst:</i></p>	
	<p><b>I.</b></p>	
	<p>Der Erlass SAR <a href="#">152.200</a> (Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG] vom 19. Juni 1990) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:</p>	
<p><b>§ 40</b> Wahlen und Amtsdauer</p> <p><sup>1</sup> Der Grosse Rat führt die ihm durch die Verfassung und andere Erlasse übertragenen Wahlen durch. Diese sind unter Vorbehalt der in der Geschäftsordnung festgelegten Voraussetzungen geheim vorzunehmen.</p>		

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22.02.2017	Bemerkungen
<p><sup>2</sup> Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen erreicht. Erreichen mehr Kandidaten, als zu wählen sind, das absolute Mehr, sind diejenigen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt. Erreichen im ersten Wahlgang weniger Kandidaten, als zu wählen sind, das absolute Mehr, entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p> <p><sup>3</sup> Soweit Verfassung, Gesetz oder ein darauf gestütztes Dekret keine abweichende Regelung vorsehen, beginnt die vierjährige Amtsperiode für die vom Grossen Rat gewählten Behörden und Mitarbeitenden des Kantons 24 Monate nach derjenigen des Grossen Rates und des Regierungsrates.</p> <p><sup>4</sup> Die vom Grossen Rat gewählten Behörden und Mitarbeiter des Kantons bleiben bis zur vollzogenen Erneuerungswahl durch den neu gewählten Grossen Rat im Amt.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>	
	<p><b>§ 40a</b> Wahlverfahren</p> <p><sup>1</sup> Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer von der absoluten Mehrheit der am Wahlgang teilnehmenden Ratsmitglieder Stimmen erhält. Erreichen mehr Kandidaten, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit, sind diejenigen mit der höchsten Stimmenzahl gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit oder erreichen weniger Kandidaten, als zu wählen sind, die absolute Mehrheit, ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen.</p>	

Geltendes Recht	Entwurf des Regierungsrats vom 22.02.2017	Bemerkungen
	<p><sup>3</sup> Treten zum zweiten Wahlgang mehr Kandidaten an, als noch zu wählen sind, entscheidet das relative Mehr.</p> <p><sup>4</sup> Treten zum zweiten Wahlgang weniger oder gleichviele Kandidaten an, als noch zu wählen sind, ist gewählt, wer von der absoluten Mehrheit der am Wahlgang teilnehmenden Ratsmitglieder Stimmen erhält.</p> <p><sup>5</sup> Es findet kein weiterer Wahlgang statt.</p>	
	<b>II.</b>	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	<b>III.</b>	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	<b>IV.</b>	
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. April 2018 in Kraft.	
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin	